

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien: Umsetzung auf Verordnungsstufe

Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV, 734.722)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

Stand am 21. Februar 2024 (Vorentwurf)

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 21. Februar 2024
<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 Absatz 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>	<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 8a Absatz 7, 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>
<p>Art. 2 Eckwerte</p> <p>³ Zu den Eckwerten und weiteren Aspekten gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die folgenden Vorgaben für die Ausschreibung: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Energiemenge, 2. die Dauer und der Zeitraum der Reservevorhaltung, 3. weitere Grundvorgaben wie der Ausschreibungsmodus, 4. allfällige Obergrenzen für das Vorhalteentgelt für den Betreiber; 	<p><i>Art. 2 Abs. 3 Bst. a, a^{bis} und e</i></p> <p>³ Zu den Eckwerten und weiteren Aspekten gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vorhaltemenge für die ganze Wasserkraftreserve; sie ist als prozentualer Anteil an der gesamten Energiemenge aller Schweizer Speicherwasserkraftwerke ab einer Speicherkapazität von 10 GWh festzulegen; a^{bis} der Zeitraum der Reservevorhaltung; e. der Umgang mit Partnerwerken;
<p><i>Art. 3 Ausschreibung</i></p> <p>¹ Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibung zur Bildung der Wasserkraftreserve durch. Sie legt vorgängig die Modalitäten der Ausschreibung fest und kann die Eignungs- und Zuschlagskriterien konkretisieren.</p> <p>² An der Bildung der Reserve teilnehmen können die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, die Strom in die Schweizer Regelzone einspeisen.</p> <p>³ Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibungen vor Beginn des hydrologischen Jahres durch. Sie erteilt die Zuschläge so, dass die Reserve am kostengünstigsten und bedarfsgerecht gebildet werden kann.</p> <p>⁴ Die ElCom kann weitere Ausschreibungen anordnen zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bildung der Reserve mit der erforderlichen Energiemenge, falls mit einer ersten Ausschreibung keine hinreichende Reserve gebildet werden kann; b. Aufstockung der Reserve für eine grössere Energievorhaltung; c. Vorhaltung von Leistung. <p>⁵ Sie kann Angebote mit unangemessen hohen Vorhalteentgelten ausschliessen und die Ausschreibung abbrechen.</p>	<p><i>Art. 3 Obligatorische Teilnahme und Umfang der Verpflichtung</i></p> <p>¹ Die Wasserkraftreserve wird mit Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Strom in die Regelzone Schweiz einspeisen, gebildet. Zur Teilnahme verpflichtet sind die folgenden Akteure (Reserveteilnehmer):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Kraftwerken, die nicht als Partnerwerk organisiert sind: die Betreiber; b. bei Kraftwerken, die als Partnerwerk organisiert sind: die Teilhaber mit ihrem Anteil am Partnerwerk. <p>² Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober.</p> <p>³ Die Reserveteilnehmer müssen bei ihren Speicherwasserkraftwerken einen Anteil vorhalten, der demjenigen an der gesamten Vorhaltemenge gemäss den Eckwerten der ElCom entspricht. Die ElCom kann die gesamte Vorhaltemenge und damit proportional den Anteil aller Reserveteilnehmer nötigenfalls nachträglich anpassen.</p> <p>⁴ Die ElCom kann die Reserveteilnehmer ausnahmsweise zusätzlich zur Leistungsvorhaltung verpflichten, wenn die Aufrechterhaltung der Stromversorgung dies zwingend erfordert.</p> <p>⁵ Ist die Teilnahmepflicht oder der Umfang umstritten sind, so erlässt die ElCom eine Verfügung.</p>
<p><i>Art. 4 Verpflichtung zur Teilnahme</i></p>	<p><i>Art. 4 Verteilung auf verschiedene Seen und Abtausch von Vorhaltemengen</i></p>

<i>Geltender Verordnungstext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 21. Februar 2024</i>
<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 Absatz 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>	<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 8a Absatz 7, 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>
<p>¹ Ist zu erwarten, dass es mit einer weiteren Ausschreibung nicht gelingt, die Wasserkraftreserve mit der erforderlichen Energiemenge und zu angemessenen Entgelten zu bilden, so kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie Winterreserveverordnung 3 / 14 734.722 und Kommunikation (UVEK) in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Betreiber geeigneter Kraftwerke verpflichten, mit einer bestimmten Energiemenge an der Reserve teilzunehmen. Die ElCom kann solche Verpflichtungen beantragen.</p> <p>² Das UVEK legt auf Empfehlung der ElCom das Vorhalteentgelt für die betreffenden Betreiber fest.</p>	<p>¹ Die Reserveteilnehmer können die Vorhaltemenge unter Einhaltung der Eckwerte nach Artikel 2 auf ihre Speicherwasserkraftwerke, auch auf geeignete Anlagen mit einer Speicherkapazität von weniger als 10 GWh, verteilen.</p> <p>² Sie können unter Einhaltung der Eckwerte nach Artikel 2 mit anderen Reserveteilnehmern Abreden treffen, um ihre Vorhaltemenge abzutauschen. Die ursprünglichen Reserveteilnehmer bleiben für die Vorhaltung verantwortlich.</p> <p>³ Die geplanten Verteilungen und Abtausche sind der ElCom zur Bewilligung vorzulegen. Die ElCom kann Nachweise über die Abtauschabreden verlangen.</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 21. Februar 2024
<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 Absatz 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>	<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 8a Absatz 7, 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>
<p><i>Art. 5 Vereinbarung mit Betreibern von Wasserkraftwerken</i></p> <p>¹ Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Betreiber, der an der Wasserkraftreserve teilnimmt, eine Vereinbarung über die Teilnahme ab. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein.</p> <p>² In der Vereinbarung sind auf der Grundlage der Ausschreibung insbesondere festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Energiemenge, mit der ein Betreiber an der Wasserkraftreserve teilnimmt; b. die Dauer und der Zeitraum der Vorhaltung; c. das Vorhalteentgelt für den Betreiber; d. die Bedingungen des Abrufs; e. die Einzelheiten der folgenden Pflichten eines Betreibers gegenüber der Netzgesellschaft: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Auskünfte, die ein Betreiber erteilen muss, und die Unterlagen, die er zur Verfügung stellen muss (Art. 24 Abs. 1), 2. die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie (Art. 18 Abs. 2); f. der weitgehende Verzicht auf Revisionsarbeiten während der Vorhaltungsdauer; g. eine Konventionalstrafe nach den Vorgaben der ElCom (Art. 2 Abs. 3 Bst. f). <p>³ Verpflichtet das UVEK einen Betreiber zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve, so wird der einheitliche Vereinbarungsinhalt zum Bestandteil der Verpflichtung.</p>	<p><i>Art. 5 Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve</i></p> <p>¹ Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Reserveteilnehmer eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve ab. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein.</p> <p>² Die Vereinbarung muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Vorgaben der ElCom betreffend: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorhaltemenge, 2. den Zeitraum der Reservevorhaltung, 3. die Pauschalabgeltung; b. die Bedingungen des Abrufs; c. die Bedingungen, unter denen Revisionsarbeiten möglich sind, und die Pflicht, Revisionsarbeiten der ElCom zu melden; d. die Einzelheiten betreffend die folgenden Pflichten gegenüber der Netzgesellschaft: <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erteilenden Auskünfte und zur Verfügung zu stellenden Unterlagen nach Artikel 24 Absatz 1, 2. die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie nach Artikel 18 Absatz 2. <p>³ Hat der Reserveteilnehmer ein Partnerunternehmen mit der Betriebsführung betraut, so kann die Netzgesellschaft die Vereinbarung mit diesem betriebsführenden Partnerunternehmen abschliessen. Die betrieblichen Einzelheiten der Reservevorhaltung sind auch in den übrigen Fällen mit dem betriebsführenden Partnerunternehmen zu regeln.</p> <p>⁴ Die Netzgesellschaft kann die Vereinbarungen für mehrere Jahre abschliessen. Dabei muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Elemente wie die Vorhaltemenge und der Zeitraum der Vorhaltung jährlich variieren; es muss möglich sein, die mehrjährigen Vereinbarungen bei Bedarf vorzeitig aufzulösen.</p> <p>⁵ Beruht die Teilnahme auf einer Verfügung der ElCom (Art. 3 Abs. 5), so wird der einheitliche Vereinbarungsinhalt zum Bestandteil der Verpflichtung.</p>

<i>Geltender Verordnungstext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 21. Februar 2024</i>
<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 Absatz 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>	<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 8a Absatz 7, 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>
	<p><i>Art. 5a Pauschalabgeltung und Vergütung von Leistungsvorhaltung</i></p> <p>¹ Die Reserveteilnehmer erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine moderate Pauschalabgeltung für die Energievorhaltung; b. eine Vergütung für eine allfällige Leistungsvorhaltung (Art. 3 Abs. 4). <p>² Die ElCom berechnet und publiziert jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung je vorgehaltene GWh Energie. Als Basiswert für den Ansatz dient die gemittelte Preisdifferenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres, in dem der Zeitraum für die Vorhaltung endet. Der Basiswert wird mit dem Faktor 1,3 multipliziert.</p> <p>³ Als Datengrundlage für den Basiswert verwendet sie die publizierten Abrechnungspreise der Base-Quartalsverträge am Terminmarkt Schweiz im Zeitraum von 90 Kalendertagen vor Beginn des Zeitraums für die Vorhaltung. Sind für das Berechnungsjahr nicht ausreichend Abrechnungspreise publiziert, so wendet die ElCom eine geeignete alternative Methodik an. Dafür kann sie insbesondere historische Preisinformationen oder Daten der Terminmärkte der Nachbarländer heranziehen.</p> <p>⁴ Die ElCom bestimmt die Vergütung für eine Leistungsvorhaltung situationsbezogen. Sie trägt dabei der konkreten Ausnahmesituation Rechnung; grundsätzlich bezweckt die Vergütung nicht, entgangene Erträge zu ersetzen.</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 21. Februar 2024
<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 Absatz 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>	<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 8a Absatz 7, 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>
	<p><i>Art. 5b Verwaltungssanktion und Gewinnerstattung</i></p> <p>¹ Ein Reserveteilnehmer, der die Energie- oder die Leistungsvorhaltung nicht oder nicht vollständig vornimmt, wird von der ElCom mit einer Verwaltungssanktion belegt, die je nach Schwere des Verstosses zwischen mindestens dem Doppelten und höchstens dem Fünffachen der Pauschalabgeltung liegt.</p> <p>² Erzielt ein Reserveteilnehmer auf dem Markt dank der nicht vorgehaltenen Energie oder Leistung zudem Gewinne, so muss er diese der Netzgesellschaft erstatten.</p> <p>³ Die ElCom führt das Verfahren. Sie kann bei einem erstmaligen, entschuldbaren und geringfügigen Verstoss von einer Verfolgung im Hinblick auf eine Verwaltungssanktion absehen. Für das Verfahren bestehen gegenüber der ElCom die folgenden Mitwirkungspflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Netzgesellschaft meldet die ihr bekannten Verstösse gegen die Vorhaltepflicht. b. Die Reserveteilnehmer erteilen die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. <p>⁴ Die ElCom fällt ihren Entscheid über eine Verwaltungssanktion oder Gewinnerstattung innerhalb von vier Jahren seit dem Verstoss. Die Publikation des Entscheids schliesst Firma und Sitz des Reserveteilnehmers ein.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleibt eine Schadenersatzpflicht der Reserveteilnehmer, insbesondere wenn wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens die Stromversorgung gestört wird.</p>
<p><i>Art. 10 Vereinbarung mit Betreibern von Reservekraftwerken und Verfügbarkeitsentgelt</i></p> <p>² In der Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben d, e und g 	<p><i>Art. 10 Abs. 2 Bst. f und g</i></p> <p>² In der Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und d; g. eine Konventionalstrafe bei der Missachtung von Reservepflichten;
<p><i>Art. 22 Kosten und Finanzierung</i></p> <p>¹ Die Kosten für die Stromreserve setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Vorhalteentgelt an die Betreiber der Wasserkraftreserve; 	<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b Ziff. 1^{bis} und 2</i></p> <p>¹ Die Kosten für die Stromreserve setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pauschalabgeltung und einer allfälligen Vergütung für eine Leistungsvorhaltung an die Reserveteilnehmer der Wasserkraftreserve;

<i>Geltender Verordnungstext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 21. Februar 2024</i>
<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 Absatz 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>	<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 8a Absatz 7, 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016</p>
	<p>² Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. durch die Einnahmen aus: <ul style="list-style-type: none"> 1^{bis}. den Verwaltungssanktionen und den Gewinnerstattungen nach Artikel 5b, 2. den Konventionalstrafen nach 10 Absatz 2 Buchstabe f oder Artikel 15 Absatz 4.
<p><i>Art. 27 Strafbestimmungen</i> ¹ Mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: Winterreserveverordnung 13 / 14 734.722</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Energie, die aus einem Reserveabruf stammt, mit Gewinn weiterverkauft oder ins Ausland verkauft, sei es direkt oder im Rahmen nachgelagerter Geschäfte (Art. 21 Abs. 2); b. im Zusammenhang mit der Stromreserve der ElCom oder der Netzgesellschaft Unterlagen mit falschen Angaben liefert, falsche Auskünfte erteilt oder Auskünfte verweigert (Art. 24 Abs. 1). <p>² Die Strafverfolgung richtet sich nach Artikel 29 Absatz 3 StromVG.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 30 Inkrafttreten und Geltungsdauer</i> ¹ Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2023 in Kraft. ² Sie gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2026.</p>	<p><i>Art. 30 Abs. 2 und 3</i> ² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2026. ³ <i>Aufgehoben</i></p>